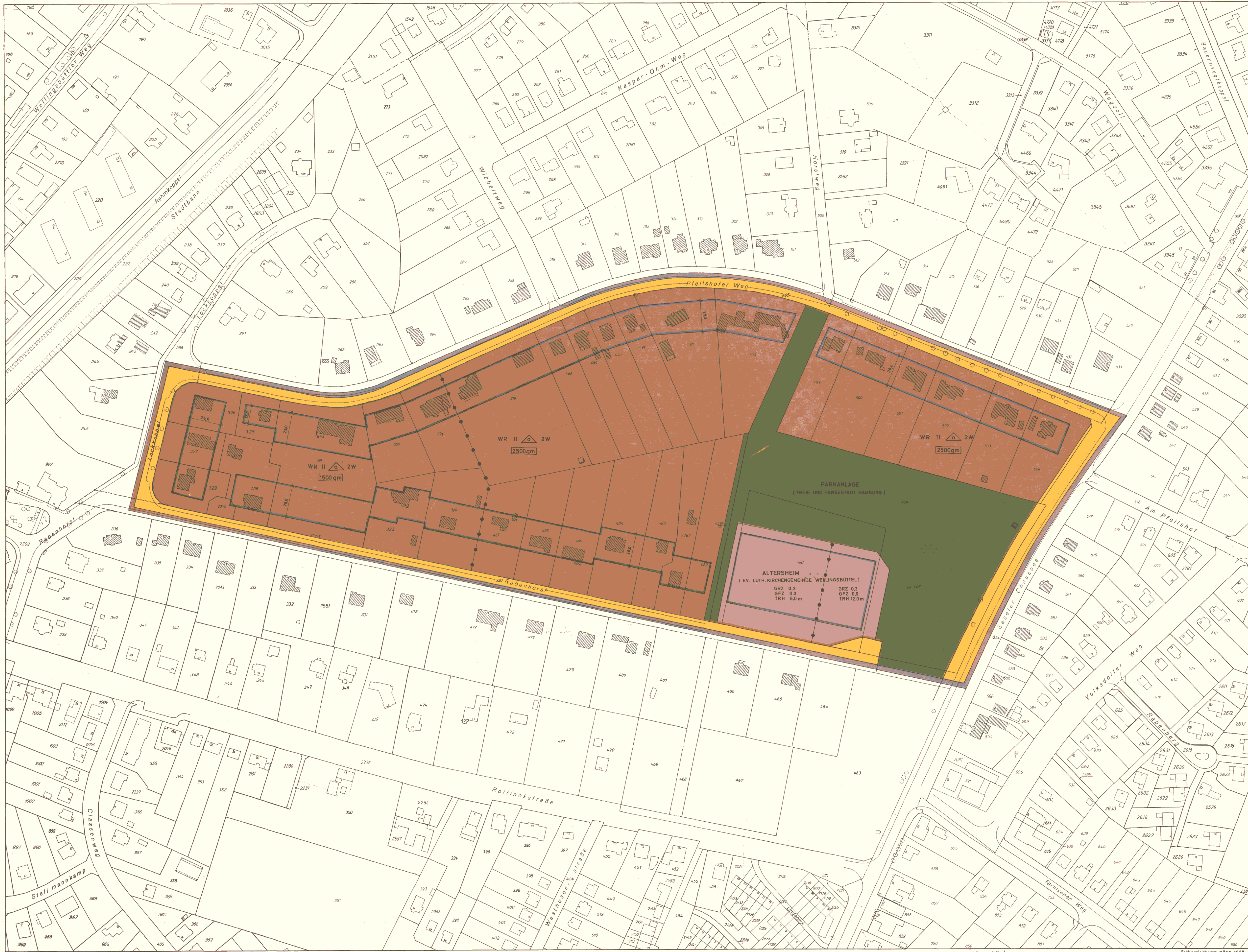




- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE
- TRAUFHÖHE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 10. Juni 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

WELLINGSBÜTTEL 6

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 517

Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 6

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 6 für den Geltungsbereich Lockkoppel — Pfeilshofer Weg — Saseler Chaussee — Rabenhorst (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 12

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 12 für das Plangebiet Am Pulverhof — Bahnanlagen — Nordostgrenze des Flurstücks 312 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Wandseredder — Alt-Rahlstedter Kamp — Loher Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1005, 965 und 963 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Rahlstedter Straße — Tonndorfer Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das Staffelgeschoß ist an den im Plan gekennzeichneten Stellen um 2 m zurückzusetzen.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1969.